

Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften verantwortlich. Die J. werden mit den Jugendlichen in den Betrieben und Territorien umfassend beraten. Sie werden mit dem Jahres- bzw. dem Betriebsplan erarbeitet. Den J. für das betreffende Territorium beschließt die zuständige Volksvertretung. Für die Genossenschaften beschließen die Mitgliederversammlungen den J., und die der Betriebe und Einrichtungen werden von den betreffenden Leitern nach Abstimmung mit den örtlichen Räten in Kraft gesetzt.

Die Abgeordneten wirken in den ständigen Kommissionen an der Vorbereitung der J. des betreffenden Territoriums mit und kontrollieren ihre Durchführung. Rechenschaft über die Erfüllung der J. wird in der Woche der Jugend und Sportler sowie bei der jährlichen Abrechnung der Pläne gelegt. Die Räte berichten vor den Volksvertretungen über ihre Tätigkeit zur Verwirklichung der J.

Jugendgesetz, insbes. § 55.

W. Ternick, Jung sein bei uns, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 36).

Jugendhilfe -staatliche Maßnahmen, mit denen bei Anzeichen einer sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger rechtzeitig korrigierend Einfluß genommen, eine Vernachlässigung verhütet bzw. beseitigt, die erforderliche Aufsicht gewährleistet und die Jugendkriminalität vorbeugend bekämpft werden.

Zur J. gehören die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche (§ 1 Jugendhilfefeuerordnung).

Für die staatliche Leitung der J. sind das Ministerium für Volksbildung und die örtlichen Räte verantwortlich. Organe der J. sind:

- das Ministerium für Volksbildung und der Zentrale J.ausschuß beim Ministerium für Volksbildung;
- die Referate J. und die J.ausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke;
- die Vormundschaftsräte bei den Referaten J. der Räte der Kreise und Stadtbezirke.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Organe sind differenziert in der Jugendhilfefeuerordnung bestimmt.

Den örtlichen Räten obliegt es, die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung von Aufgaben der J. zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Sie gewährleisten die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Organe der J., stellen dafür im Haushalt die erforderlichen Mittel zur Verfügung, werben ehrenamtliche Jugendhelfer, bilden in Städten und Gemeinden J.kommissionen bzw. berufen die Mitglieder der J.ausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

Die Organe der J. unterstützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird.

Bei der Lösung ihrer Aufgaben arbeiten sie eng mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens, den Organen der Rechtspflege, mit der FDJ, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem FDGB und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven der Werktätigen zusammen. Sie beziehen einen großen Kreis von Werktätigen in die Maßnahmen der J. ein. Dazu gehört es auch, gegebenenfalls im Kontakt mit Abgeordneten Entscheidungen der J.ausschüsse vorzubereiten, z. B. eine Einweisung in ein Spezialheim der J. (→ Einweisungen in Kindereinrichtungen und Heime), wenn es die Erziehung oder Gesundheit des Jugendlichen erfordert.

An der Erfüllung der Aufgaben der J. nehmen die ständigen Kommissionen, insbesondere die für Ordnung und Sicherheit sowie Volksbildung, aktiv teil. Die Abgeordneten wenden sich an die Organe der J., wenn an sie Probleme der J. herangetragen werden, wenn sie den Rat dieser Organe benötigen oder ihr Tätigwerden für erforderlich halten.

VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfefeuerordnung) vom 3. 3. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 34 S. 215) i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13. 6. 1968 (GBl. III 1968 Nr. 62 S. 363); Bildungsgesetz, § 20.